

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Knackendöffelstraße" der Gemeinde Eldingen, Landkreis Celle

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. BGBl. I S. 3617) des § 1 der Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmalen in Bebauungsplänen vom 14.6.1974 (Nds. GVBl. S. 333) sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Eldingen in seiner Sitzung am 4.5.1979 folgende Satzung über die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Knackendöffelstraße" erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Ergänzung umfaßt den gesamten Bereich des Bebauungsplanes.

§ 2
Ergänzung

Bei dem Maß der baulichen Nutzung mit einem Vollgeschoß bzw. zwei Vollgeschossen sind nur Satteldächer oder Walmdächer mit einer Neigung von 25° bis 45° zulässig. Ausgenommen hiervon bleiben Nebengebäude.

§ 3
Inkrafttreten

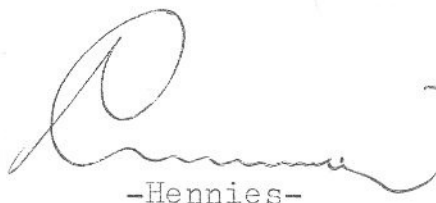
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Eldingen, den 4.5.1979


Kroßmann

Bürgermeister




-Hennies-

Gemeindedirektor

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



8. Jahrgang

Celle, 12. September 1979

Nr. 16

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises

nachrichtlich:

Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 24.8.1979 253

Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 30.8.1979 254

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden, gemeindefreien Bezirke und Zweckverbände

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gartenfeld-Dorffeld" des Ortsteiles Eldingen der Gemeinde Eldingen, Landkreis Celle 254

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Knackendöffelstraße" des Ortsteiles Eldingen der Gemeinde Eldingen, Landkreis Celle 255

Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle 255

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

D. Sonstige Mitteilungen

Berichtigung 256

A. Bekanntmachungen des Landkreises

Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 24. 8. 1979

In der Gemeinde Unterlüß, Ortsteil Altensothrieth, ist ein an Tollwut erkranktes Wildschwein getötet worden.

Aufgrund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 23.2.1977 (BGBl. I S. 313) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Viehseuchengesetzes vom 28.4.1969 (Nds. GVBl. S. 106) und § 15 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) in der z.Zt. geltenden Fassung wird zum Schutze gegen die Tollwut verordnet:

§ 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:

Ein Gebiet im Umkreis von drei Kilometern um den Ortsteil Altensothrieth der Gemeinde Unterlüß, soweit nicht im Nordosten eine Begrenzung durch die Kreisgrenze gegeben ist. Die Wohngebiete

in diesem Bereich gehören nicht zum gefährdeten Bezirk.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 und 4 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11.3.1977 (BGBl. I S. 444) gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen

- a) nur an der Leine geführt werden,
- b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen

2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

3. Katzen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen nicht frei umherlaufen.

1. Hunde und Katzen, die den Vorschriften der Nrn. 1 - 3 zuwider angetroffen werden, werden auf Kosten des Besitzers eingefangen oder, falls dies nicht möglich ist, getötet.

§ 3

Alle tollwutverdächtigen Erscheinungen bei Haustieren und Wild sind sofort dem Landkreis Celle - Veterinäramt -, Speicherstr. 2, 3100 Celle (Tel. 05141/14392), anzuzeigen.

§ 4

Nach § 16 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11.3.1977 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Nrn. 1 - 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Celleschen Zeitung in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. November 1979

Celle, den 30. August 1979

-59/593 - 50/1

Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor

(Hinweis: Diese Verordnung wurde am 31.8.1979 in der Celleschen Zeitung veröffentlicht und ist am 1.9.1979 in Kraft getreten).

Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 30. 8. 1979

In der Stadt Bergen, Ortsteil Wardböhlen, ist ein an Tollwut erkrankter Fuchs getötet worden.

Aufgrund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 23.2.1977 (BGBl. I S. 313) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Viehseuchengesetzes vom 28.4.1969 (Nds. GVBl. S. 106) und § 15 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) in der z.Zt. geltenden Fassung wird zum Schutze gegen die Tollwut verordnet:

§ 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:

Die Gemarkung des Ortsteils Wardböhlen der Stadt Bergen.

Die Ortslage Wardböhlen gehört nicht zum gefährdeten Bezirk.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 und 4 der Verordnung zum

Schutze gegen die Tollwut vom 11.3.1977 (BGBl. I S. 444) gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen

a) nur an der Leine geführt werden,

b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen

2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

3. Katzen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen nicht frei umherlaufen.

4. Hunde und Katzen, die den Vorschriften der Nrn. 1 - 3 zuwider angetroffen werden, werden auf Kosten des Besitzers eingefangen oder, falls dies nicht möglich ist, getötet.

§ 3

Alle tollwutverdächtigen Erscheinungen bei Haustieren und Wild sind sofort dem Landkreis Celle - Veterinäramt -, Speicherstr. 2, 3100 Celle (Tel. 05141/14392), anzuzeigen.

§ 4

Nach § 16 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11.3.1977 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Nrn. 1 - 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Celleschen Zeitung in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. November 1979

Celle, den 24. August 1979

-59/593 - 50/1

Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor

(Hinweis: Die Verordnung wurde am 25.8.1979 in der Celleschen Zeitung veröffentlicht und ist am 26.8.1979 in Kraft getreten).

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden, gemeindefreien Bezirke und Zweckverbände

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gartenfeld-Dorffeld“ des Ortsteiles Eldingen der Gemeinde Eldingen, Landkreis Celle

Mit Verfügung vom 6.8.1979 - 309-21102-Ce 25/1 - hat die Bezirksregierung in Lüneburg die

1. Ergänzung des obigen Bebauungsplanes gem. § 11 BBauG genehmigt.

Am 4.5.1979 hat der Rat der Gemeinde Eldingen die Satzung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gartenfeld-Dorffeld" des Ortsteiles Eldingen der Gemeinde Eldingen, Landkreis Celle, für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes erlassen.

Die Satzung liegt unbefristet im Rathaus Lachendorf, 3101 Lachendorf, Zimmer 22, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund des § 44 c des Bundesbaugesetzes (BBauG) kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42-44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 c Abs. 1 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 155 a und b BBauG i.d.F. v. 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen der Ergänzung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Ergänzung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Satzung wird mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle rechtsverbindlich.

Gemeinde Eldingen
Der Gemeindedirektor

Hennies

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Knackendöfelstraße“ des Ortsteiles Eldingen der Gemeinde Eldingen, Landkreis Celle

Mit Verfügung vom 6.8.1979 - 309-21102 Ce 25/3 - hat die Bezirksregierung in Lüneburg die 1. Ergänzung des obigen Bebauungsplanes gem. § 11 BBauG genehmigt.

Am 4.5.1979 hat der Rat der Gemeinde Eldingen die Satzung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Knackendöfelstraße" des Ortsteiles Eldingen der Gemeinde Eldingen, Landkreis Celle, für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes erlassen.

Die Satzung liegt unbefristet im Rathaus Lachendorf, Zimmer 22, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund des § 44 c des Bundesbaugesetzes (BBauG) kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und

42-44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 c Abs. 1 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 155 a und b BBauG i.d.F. v. 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen der Ergänzung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Ergänzung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Satzung wird mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle rechtsverbindlich.

Gemeinde Eldingen
Der Gemeindedirektor

Hennies

Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle

Betr.: Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen

Es wird festgestellt und bekanntgegeben, daß die vom Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle geschaffene öffentliche Wasserversorgungsanlage in den nachstehend ausgeführten Straßen zu den angegebenen Zeitpunkten fertiggestellt worden ist:

Gemeinde Winsen (Aller)

Baugebiet "Im Langen Winkel", fertiggestellt am 8.6.1979
Schulgarten - Rest -, fertiggestellt am 9.3.1979

Baugebiet "Kleines Neues Land", fertiggestellt am 20.7.1979

Gemeinde Wietze

Mühlenweg, fertiggestellt am 23.3.1979
Ortsteil Jeversen, Bruchweg 55 m ab Schmiedestraße fertiggestellt am 18.4.1979

Gemeinde Hermannsburg

Kumpenkamp, fertiggestellt am 15.7.1979

Gemeinde Wienhausen

Ortsteil Bockelskamp, A sternweg - Rest -, fertiggestellt am 12.4.1979

Gemeinde Lachendorf

Am Fuchsbau, 160 m ab Allerheide, fertiggestellt am 10.4.1979